

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail
Bundesamt für Strassen

svg@astra.admin.ch

3. Dezember 2025

Umsetzung der Motion 21.4516 Schilliger «Hierarchie des Strassennetzes innerorts und ausserorts sichern»; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. September 2025 wurden die Kantonsregierungen zur obengenannten Vernehmlassung eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat unterstützt die Stossrichtung der vorgeschlagenen Anpassungen. Die Revision stärkt die Netzfunktion verkehrsorientierter Strassen und bestätigt weitgehend die bisherige kantonale Umsetzungspraxis.

In einigen Punkten schlägt er jedoch präzisierende Ergänzungen vor, um die rechtliche Kohärenz mit dem Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) sicherzustellen sowie die praktische Umsetzbarkeit zu verbessern – insbesondere bei der Definition und Anwendung lärmreduzierender Beläge gemäss Lärmschutz-Verordnung (LSV) und bei den Massnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Der ausgefüllte Fragebogen ist diesem Schreiben beigelegt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dieter Egli
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage
• Fragebogen



Umsetzung der Motion 21.4516 Schilliger «Hierarchie des Strassennetzes innerorts und ausserorts sichern» Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

☒ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☐ Übrige
Absender: Regierungsrat des Kantons Aargau Regierungsgebäude 5001 Aarau
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am 5. Dezember 2025 an folgende E-Mail-Adresse: svg@astra.admin.ch

1. Allgemein

1. Sind Sie der Auffassung, dass die Anliegen der Motion 21.4516 Schilliger mit den vorgelegten Revisionsvorschlägen angemessen umgesetzt werden?			
☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Bemerkungen / Änderungsantrag: <i>Die vorgelegten Anpassungen setzen die Anliegen der Motion sachgerecht um. Die Hierarchie des Strassennetzes wird gestärkt, ohne andere legitime Begründungen für Temporeduktionen einzuschränken. Die Vorlage entspricht weitgehend der bereits heute im Kanton Aargau praktizierten Anwendung.</i>			

2. Änderung der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21)

2. Sind Sie mit der Regelung einverstanden, wonach bei einer Temporeduktion auf verkehrsorientierten Strassen die Hierarchie des Strassennetzes gewährleistet bleiben muss (Art. 108 Abs. 1 E-SSV)?			
☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Bemerkungen / Änderungsantrag: <i>Die Netzfunktion ist zentral für eine leistungsfähige Verkehrsabwicklung. Die vorgeschlagene Präzisierung entspricht der Praxis im Kanton Aargau, wo Ausweichverkehre stets mitgeprüft und durch geeignete Massnahmen vermieden werden.</i>			

3. Sind Sie damit einverstanden, dass im Rahmen des Gutachtens geprüft werden muss, ob bei einer abweichenden Höchstgeschwindigkeit eine allfällige Verkehrsorientierung (Art. 1 Abs. 9 SSV) gewahrt bleibt (Art. 108 Abs. 4 E-SSV)?

☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	-------------------------------	--

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diese Anforderung ist zweckmässig und praxisnah. Die verkehrstechnischen Gutachten im Kanton Aargau enthalten heute bereits entsprechende Abwägungen zur Funktion der Strecke und zu Auswirkungen auf das Netz.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass die allgemeine Höchstgeschwindigkeit auf verkehrsorientierten Strassen grundsätzlich nur dann aus Umweltschutzgründen herabgesetzt werden darf, wenn die übermässige Umweltbelastung (Lärm, Schadstoffe) anders nicht vermieden werden kann (Art. 108 Abs. 2 Bst. d E-SSV)?

☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	-------------------------------	--

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Priorisierung technischer Massnahmen vor Temporeduktion ist sachlich begründet und wird im Kanton Aargau bereits heute im Rahmen der Lärmschutzbeurteilung so praktiziert. Die Formulierung muss jedoch noch präzisiert werden, um einen Widerspruch zu Art. 11 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01) zu vermeiden.

Antrag:

Ergänzung von Art. 108 Abs. 2 lit. d der Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979 (SR 741.21) wie folgt:

*"dadurch eine im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung übermässige und nicht vermeidbare Umweltbelastung wie Lärm oder Schadstoffe vermindert werden kann. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit **und der prioritären Emissionsbeschränkung an der Quelle** zu wahren."*

Begründung:

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung widerspricht Art. 11 USG wonach Massnahmen prioritär an der Quelle zu tätigen sind. Im Bereich Lärmschutz würde mit der bundesrätlichen Formulierung Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg (zum Beispiel Lärmschutzwände) Vorrang gegenüber einer Massnahme an der Quelle (Tempo 30) gegeben. Wie im Erläuterungsbericht erwähnt, geht es dem Bundesrat bei der Umsetzung der parlamentarischen Motion aber darum, dass vorrangig lärm-mindernde Beläge eingebaut werden, bevor Tempo 30 überhaupt noch geprüft werden kann. Entsprechend braucht es eine Präzisierung der Formulierung.

3. Verordnung des UVEK über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen (SR°741.213.3)

5. Sind Sie mit der Klarstellung einverstanden, dass die Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen auf verkehrsorientierten Strassen auch dann keine Anwendung findet, wenn Abschnitte einer verkehrsorientierten Strasse in eine Tempo-30-Zone einbezogen werden (Art. 1a E-UVEK-Vo)?		
☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: <i>Die Klarstellung ist sinnvoll und unterstützt die Abgrenzung zwischen zonalen und streckenbezogenen Regelungen. Sie schafft rechtliche Klarheit, auch in Mischsituationen.</i>		

4. Lärmschutzverordnung (LSV; SR°741.213.3)

6. Sind Sie einverstanden, dass ein geeigneter lärmarmen Strassenbelag einzubauen ist, wenn innerorts verkehrsorientierte Strassen errichtet werden oder innerorts der Strassenbelag auf verkehrsorientierten Strassen ersetzt wird (Art. 8a E-LSV)?		
☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: <i>Diese Vorgabe entspricht der gängigen Praxis im Kanton Aargau, wo lärmarme Beläge innerorts bei Erneuerungen standardmässig vorgesehen sind. Eine gesetzliche Verankerung schafft Gleichbehandlung und Rechtssicherheit. Um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, müssten jedoch folgende Detailänderungen vorgenommen werden:</i> Antrag: <i>Ergänzung des neuen Art. 8a der Lärmschutz-Verordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986 (SR 814.41) wie folgt:</i> <i>"Werden innerorts verkehrsorientierte Strassen errichtet oder wird innerorts der Strassenbelag auf verkehrsorientierten Strassen ersetzt, so ist ein geeigneter lärmarmen Strassenbelag einzubauen, sofern dies technisch und betrieblich möglich ist. Das BAFU empfiehlt geeignete Strassenbeläge."</i> Begründung: <i>Der neue Artikel spricht explizit von lärmarmen Belägen. Was ein lärmarmen Belag ist, ist in der VSS-Norm 40 425 definiert (Akustischer Endwert mind. -1 dB gegenüber akustisch neutralem Deckbelag gemäss Modell StL86+). Gemäss Anhang 1b des Leitfadens Strassenlärm von BAFU und ASTRA entsprechen nur zwei der dort aufgeführten Beläge diesem Kriterium: SDA 4 und SDA 8. Es gibt jedoch Situationen, wo der Einbau dieser beiden Beläge aus technischen (zum Beispiel Steigungen, Scherkräfte Kreisell/Kreuzungen) oder betrieblichen Gründen nicht möglich ist. Hier müssten auch Beläge eingebaut werden können, die der Definition des Begriffes lärmarmen Belag nicht entsprechen (zum Beispiel ACMR 8, Waschbeton, Gussasphalt).</i>		

7. Sind Sie damit einverstanden, dass Bundesamt für Umwelt (BAFU) geeignete lärmarme Strassenbeläge empfiehlt (Art. 8a E-LSV)?		
☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: <i>Eine einheitliche Empfehlungsliste des BAFU ist begrüssenswert. Sie erleichtert den Vollzug und die interkantonale Vergleichbarkeit.</i> <i>Allerdings muss die Wahl des konkreten lärmarmen Belags weiterhin in der Verantwortung der Kantone bleiben. Auch wenn der vom Bund bevorzugte Belag bereits der Aargauer Praxis entspricht, lehnt der Kanton Aargau eine Detailvorgabe zum Belagstyp ab. Die Wahl technischer Massnahmen muss sich am Einzelfall und an den kantonalen Standards orientieren können – nicht an einem bundesrechtlichen Pflichtkatalog.</i>		